

Ingenieurinnen in der Minderheit

FESTE ROLLENBILDER ein Grund für Frauenmangel in MINT-Berufen

Von Nadine Buß

Frauen in MINT-Berufen sind noch immer stark unterrepräsentiert, das bezeugen auch die EDAG, EngRoTec und Jumo, der Verein Deutscher Ingenieure (VDI) sowie das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi). Fuldaer Schulen und Unternehmen tun eine ganze Menge, um das zu ändern.

Dass vor allem die Ingenieurwissenschaften stärker von Männern dominiert sind als andere Fachrichtungen, belegt der Verein Deutscher Ingenieure (VDI) in einer Studie. Doch: „Die Bemühungen, junge Frauen für ein Ingenieurstudium beziehungsweise eine Beschäftigung als Ingenieurin zu begeistern und zu gewinnen, weisen erste Erfolge auf“, teilt der VDI mit. Während im Jahr 2005 die Anzahl der erwerbstätigen Ingenieurinnen bei nur 205 000 lag, stieg sie 2014 auf 312 900 – das bedeutet einen Anstieg von 52 Prozent in neun Jahren. In Relation zu ihren männlichen Kollegen sei der Frauenanteil in diesem Zeitraum von 14,7 auf 17,8 Prozent gestiegen. Dennoch bleibe bei der Gewinnung von Frauen „noch viel Luft nach oben“, betont der VDI.

Das Fazit ihrer Studie fällt daher eher ernüchternd aus: „Festzuhalten bleibt, dass der Anstieg der Ingenieurinnen in puncto Absolventen und Erwerbstätige in erster Linie in einem Anstieg der generellen Studierneigung von Frauen be-

gründet liegt.“ Frauen in Ingenieurfachrichtungen als Arbeitskraft zu gewinnen, darin lege ein enormes Potenzial, ist sich der VDI sicher.

In Ländern wie Tschechien oder der Slowakei seien beispielsweise weibliche Doktoren der Physik nicht seltener anzutreffen als männliche, berichtet Thomas Limpert, Leiter des Engineering Supports bei der Hünfelder Robotik-Firma EngRoTec. Das hänge damit zusammen, dass Frauen traditionell wenig zu Hause sind und dafür Vollzeit arbeiten. „Dort herrscht ein anderes Rollenbild vor“, fasst Limpert zusammen. In die Entscheidung, welchen Beruf ihre Kinder ausüben wollen, würden die Eltern weniger eingreifen.

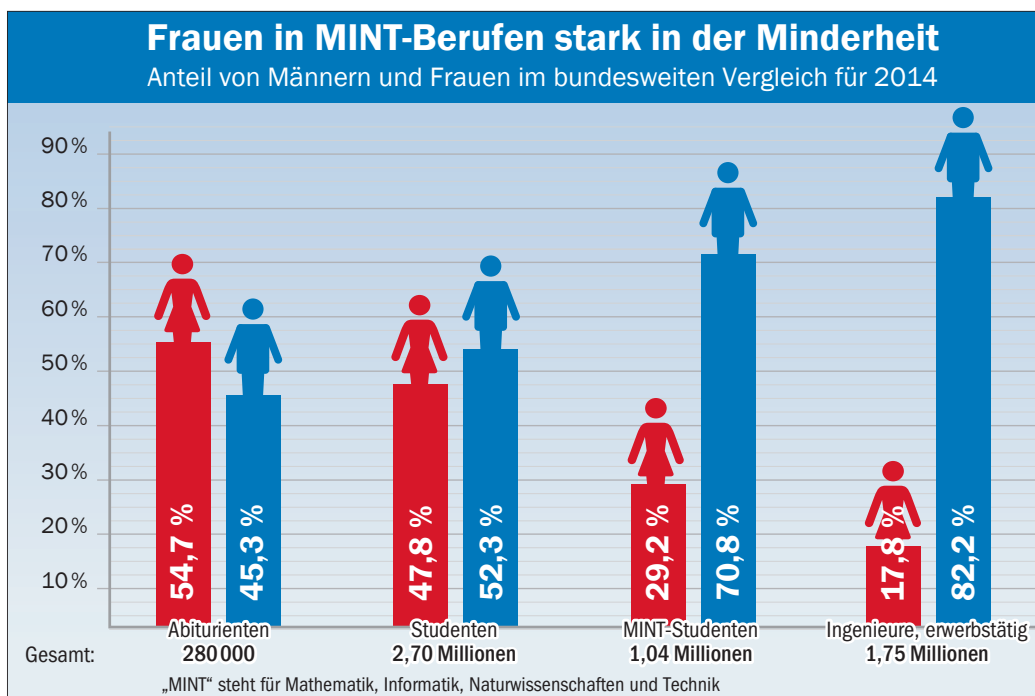
Neben tradierten Rollenbildern in Deutschland hält auch Ralf Metschies, Personalleiter des Fuldaer Messtechnik-Spezialisten Jumo, das „mittlerweile völlig überholte Image technischer Berufe als körperlich anstrengend und/oder monoton“ für eine Ursache.

Die Aufteilung der Berufe nach Geschlecht und deren Auswirkungen zu beseitigen, dafür engagiert sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und vertritt die

Schülerinnen brauchen Lob

Meinung, dass Fähigkeiten individuell gefördert und auf dem Arbeitsmarkt geschlechtsunabhängig berücksichtigt werden sollten.

Der Wiesbadener Engineeringunternehmen EDAG mit Sitz in Fulda zum Beispiel mo-



Ist die Anzahl der Abiturienten und Studenten fast im Gleichgewicht, gibt es in den naturwissenschaftlichen Bereichen enorme Unterschiede.

Grafik: Michael Haipeter

tiviert Mädchen ausdrücklich MINT-Berufe zu erlernen. Jährlich veranstaltet die Firma den „Girls Day“, an dem Mädchen Einblicke in die noch männerdominierten Berufe erhalten. Darüber hinaus, teilt Pressesprecher Christoph Horvath mit, unterstütze die Firma Frauen als auch Männer durch das sogenannte Mentoringprogramm. Dabei werden jungen Mitarbeitern erfahrene Fachkräfte an die Seite gestellt, die sich miteinander austauschen können.

Förderung setzt bereits in den Schulen an: An der Marienschule wird der Unterricht

auf die Interessen der Schülerinnen angepasst. „Während Mädchen den Körper interessant finden, ist es bei Jungen eher die Technik“, sagt Lehrer Bach der Marienschule. So wird die Funktion einer Linse im Physikunterricht beispielsweise anhand eines Auges anstatt eines Fernrohrs erklärt.

Die Schülerinnen können außerdem an Arbeitsgemeinschaften teilnehmen: In der „Forscherinnen-AG“ für die Fünft- und Sechstklässlerinnen wird Stoff der Naturwissenschaften vermittelt. Praxisorientierte Schülerexperimente sind dabei besonders wich-

tig. An Siebt- und Achtklässlerinnen richtet sich die „Junior Science-AG“, bei der die Mädchen an einem fächerübergreifenden Wettbewerb in Biologie, Chemie und Physik teilnehmen. Außerdem seien aus pädagogischer Sicht Lob und Rückmeldungen sehr wichtig, betont Schulleiter Dr. Post.

Am Domgymnasium herrscht das Selbstverständnis vor, Schüler und Schülerinnen zu ermutigen. „Auf keinen Fall dürfen sich die Kinder hinter einem negativen Selbstbild verstecken und ein Fach aus diesem Grund brachliegen lassen“, sagt Lehrer Griefsmann.



Markt-Platz

Mädels vorn

Die Rollenbilder sind fest: In der Schule heißt es, Mädchen seien in Sprachen besser, die Jungs in Mathe und Naturwissenschaften – dabei sind Mädchen generell besser als Jungs – auch in Mathe. In wenigen Industriestaaten sind diese Vorurteile jedoch so groß wie in Deutschland. Die Rollenbilder haben Folgen bei der Berufswahl: Frauen wählen eher soziale, Männer technische Berufe. Diese Präferenzen sind ein Hauptgrund dafür, dass Männer im Schnitt mehr verdienen als Frauen.

Niemand will, dass Männer und Frauen bei der Berufswahl über einen Kamm geschoren werden und auf ihre Stärken verzichten. Aber indem Frauen sich sagen lassen, Mathe und Technik seien nichts für sie, verschließen sie selbst den Zugang zu interessanten und gut entlohnten Berufsfeldern.

Zugleich führt das sich so dauerhaft haltende Vorurteil von der fehlenden Technikbegabung der Frauen dazu, dass der deutschen Wirtschaft – die davon lebt, dass ihre Mitarbeiter komplizierte Technik beherrschen – ein großes Potenzial an beruflichem Nachwuchs verschlossen bleibt.

Immerhin: Das Problem ist erkannt. Die Zahl der Ingenieurinnen in Deutschland wächst. Dennoch müssen Eltern und Lehrer Mädchen weiter ermutigen: Natürlich sind binomische und chemische Formeln etwas für Mädels!

Volker Nies

Einige kleinere Entlastungen für Unternehmen

BÜROKRATIE bei Steuer reduziert sich / Weniger Insolvenzgeldumlage

Das neue Jahr bringt für Betriebe manche Änderung bei Steuern und Sozialabgaben.

Belege für die Einkommensteuer ab dem Veranlagungszeitraum 2017 müssen nur

nach Aufforderung durch das Finanzamt eingereicht werden. Zudem dürfen Wirtschaftsgüter bis zu 800 Euro im Jahr der Anschaffung komplett steuerlich geltend gemacht werden. Bislang lag die Grenze bei 410 Euro. Der steuerliche

Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer erhöht sich für Alleinstehende um 180 Euro auf 9000 Euro. Für Einzelhandel und Gastronomie besonders relevant: Von 2018 an sind unangemeldete Kassenskontrollen („Kassennachschau“)

durch Betriebsprüfer der Finanzämter jederzeit möglich. Zu den Entlastungen gehört eine niedrigere Insolvenzgeldumlage. Sie verringert sich von 0,09 auf 0,06 Prozent des rentenversicherungspflichtigen Entgelts. Das bedeutet pro

100 000 Euro gezahlten Lohns eine Entlastung um 30 Euro. Die Künstlersozialabgabe für Betriebe, die selbstständige Web-Designer, Fotografen und andere Kreative beauftragen, sinkt von 4,8 auf 4,2 Prozent der gezahlten Honorare. vn

Berechnung der Lohnfortzahlung oft kompliziert

BEI KRANKHEIT erhalten Mitarbeiter weiter Geld, wenn Regeln eingehalten werden

Von Anna Fellner

Alljährlich geht im Winter der Grippevirus um, und der Krankenstand bei den Beschäftigten ist hoch. Hierunter leidet auch der Arbeitgeber – er muss nämlich grundsätzlich den Lohn weiter zahlen, erhält aber im Gegenzug keine Arbeitsleistung von seinen Angestellten. Doch was regelt das Entgeltfortzahlungsgesetz im Einzelnen, und wie berechnet sich überhaupt das zu zahlende Arbeitsentgelt während der Krankheit?

„Ohne Arbeit kein Lohn“ – dieser Grundsatz gilt im Arbeitsrecht. Doch jeder Grundsatz hat eine Ausnahme – so etwa, wenn der Arbeitnehmer krank wird. Dann erhält der Mitarbeiter in der Regel seinen normalen Arbeitslohn von seinem Ar-

beitgeber nach den Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes weiter ausgezahlt.

Eine der Voraussetzungen für den Entgeltfortzahlungsanspruch im Krankheitsfall ist, dass das Arbeitsverhältnis bereits seit mindestens vier Wochen ununterbrochen besteht. Ferner muss der Arbeitnehmer infolge Krankheit an seiner Ar-

RECHTSFRAGEN IM FIRMENALLTAG

beitsleistung verhindert sein, er müsste also ohne die Erkrankung gearbeitet haben.

Wird ein Arbeitnehmer während seines Urlaubs krank und kann dies durch Arztattest nachweisen, werden diese Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet: Er kann den Erholungsurlaub „nachholen“.

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht für die Dauer von sechs Wochen. Da-

nach wird für gesetzlich Krankenversicherte in der Regel Krankengeld von der Krankenkasse gezahlt. Bei Ausbruch einer neuen Erkrankung, die von der Vorerkrankung medizinisch unabhängig ist, beginnt der Sechswochenzeitraum erneut, wenn zwischen der ersten und der Neuerkrankung eine zeitliche Unterbrechung liegt. Sofern der Arbeitnehmer wegen derselben Krankheit mehrfach erkrankt, jedoch stets für einen Zeitraum von weniger als sechs Wochen, werden die Arbeitsunfähigkeitszeiten in einem Zwölf-Monats-Zeitraum regelmäßig addiert, bis in der Summe der Entgeltfortzahlungszeitraum von sechs Wochen erreicht ist. Diese Addition erfolgt nicht, wenn der Arbeitnehmer vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war.

Die Berechnung der Höhe des Entgeltfortzahlungsanspruchs kann im Einzelfall



Anna Fellner

Schwierigkeiten bereiten. Dies gilt vor allem bei Schichtarbeit mit Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen oder bei Provisionszahlungen. Grundsätzlich erhält der Arbeitnehmer das, was er erhalten hätte, wenn er nicht an der Arbeits-

leistung verhindert gewesen wäre, sondern gearbeitet hätte.

Ist der Arbeitnehmer zur Arbeit an einem Sonn- oder Feiertag eingeteilt, steht ihm bei krankheitsbedingter Abwesenheit an diesem Tag sein Arbeitsentgelt inklusive möglicher Zuschläge zu. Erfolgsvergütungen wie Provisionen, Tantiemen und Prämien sind bei dem Entgeltfortzahlungsanspruch zu berücksichtigen.

Grundsätzlich erhält der Arbeitnehmer den für ihn in der maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit erzielbaren Durchschnittsverdienst. Hierfür können Leistungen in der Vergangenheit als Anhaltspunkt genommen werden. Bei saisonalen Schwankungen sollte auf die Leistungen im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres zurückgegriffen werden. Wichtige Hinweise kann die erzielte Vergütung vergleichbarer Kollegen geben, die gearbeitet haben. Nicht in das fortzuzahlende Arbeitsentgelt zählt hingegen Vergütung, die für

die Ableistung von Überstunden gezahlt worden wäre.

Arbeitnehmer müssen spätestens am vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung, den „gelben Schein“, über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie ihre voraussichtliche Dauer vorlegen. Der Arbeitgeber kann einen solchen Nachweis allerdings auch früher verlangen. Soll dies als generelle Anordnung im Betrieb gelten, so ist gegebenenfalls der Betriebsrat zu beteiligen.

Arbeitnehmer, die von einer Grippe gebeutelt sind, können sich also im Wissen, dass sie ihren Lohn weiter erhalten, in Ruhe auskurieren. Allerdings kann zuweilen die Berechnung der Höhe des Entgeltfortzahlungsanspruchs Schwierigkeiten bereiten und erheblichen Aufwand bedeuten.

Anna Fellner ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Greenfort in Frankfurt